

Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

Unter Benutzung amtlicher Quellen

bearbeitet von

O. Schwarz, und **Dr. jur. G. Strutz,**
Geheimer Ober-Finanzrath Geheimer Ober-Finanzrath
u. vortragender Rath im Finanzministerium. u. vortragender Rath im Finanzministerium.

Band II.

Die Zuschussverwaltungen.



Berlin, 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

Band II.

Die Zuschussverwaltungen.

Von

O. Schwarz,

Geheimer Ober-Finanzrath und vortragender Rath im Finanzministerium.

Lieferung 3.

IV. Buch: **Handels- und Gewerbeverwaltung.**

V. Buch: **Bauverwaltung.**



Berlin, 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit erscheint das 3. Buch des II., die Zuschussverwaltungen umfassenden Bandes unseres Werkes über den preussischen Staatshaushalt, während der I. Band (Ueberschussverwaltungen) mit 4 Büchern bereits seinen Abschluss gefunden hat. Der II. Band wird wegen des grösseren Stoffgebiets der bei Weitem umfangreichere. Schon mit diesem 3. Buche ist annähernd die Druckbogenzahl des I. Bandes erreicht. Es werden aber im Laufe dieses Jahres noch die 3 letzten Bücher des II. Bandes folgen.

Eins dieser Bücher wird den Etat des Ministeriums des Inneren, sowie eine Anzahl kleinerer Etats (Oberrechnungskammer, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Zeughausverwaltung u. s. w.) behandeln und ebenfalls aus meiner Feder stammen, während die Abfassung des folgenden Buches (Justiz- und Finanz-Ministerium) im Interesse gleichmässiger Arbeitsvertheilung und damit thunlichster Beschleunigung des Abschlusses des Gesamtwerkes vom Herrn Geheimen Oberfinanzrath Dr. Strutz freundlichst übernommen worden ist. Als Schlussband folgt dann noch von mir ein die Dotationen (Staatsschulden, Landtag) und die Allgemeine Finanzverwaltung umfassendes Buch.

Wenn es uns bei der Fülle des Stoffes nicht möglich gewesen ist, den ursprünglich in Aussicht genommenen Termin (1902) innezuhalten, so wird Jeder, der auch nur einen oberflächlichen Einblick in das Werk nimmt, zugeben müssen, dass uns eine schnellere Fertigstellung — neben unseren amtlichen Berufsgeschäften — schlechterdings nicht möglich gewesen wäre.

Vielleicht könnte das Bedenken hervortreten, dass das Werk einen zu grossen Umfang angenommen habe und zu ausführlich angelegt

sei. Doch bleibt zu berücksichtigen, dass dasselbe eben nicht eine blossе Skizze oder Abhandlung über den Etat, sondern einen Kommentar zu demselben und zu seinen einzelnen Posten darstellen und ein Nachschlagebuch für Jeden sein soll, der sich mit irgend einer Einnahme- oder Ausgabegruppe des Etats zu beschäftigen hat.

Die Verfasser haben eher das Empfinden gehabt, dass der Leser öfters noch eine ausführlichere Darstellung wünschen möchte, als sie ihm in dem Rahmen eines einzigen Buches gegeben werden kann. Immerhin hoffen wir alle Gebiete so eingehend behandelt und dargestellt zu haben, dass der Nachschlagende, auch soweit er noch eingehendere und tiefere Studien vorzunehmen beabsichtigt, doch zunächst einen festen und sicheren Boden unter den Füßen gewinnt, auf welchem er weiter arbeiten und einen Stützpunkt gewinnen kann, den er anderenfalls sich erst nach mühevollen und zeitraubenden Vorarbeiten zu verschaffen in der Lage sein würde.

Das vorliegende Buch schliesst mit den Etatszahlen für 1902 ab. Doch sind wichtigere Neuerungen aus dem während der Drucklegung erschienenen Etatsentwürfe, soweit möglich, noch berücksichtigt worden.

Berlin, im Januar 1903.

Otto Schwarz.

Inhaltsverzeichnis A.

Vorwort	Seite V—VI
-------------------	---------------

Viertes Buch.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Erster Hauptabschnitt:	
Einleitung. §§ 1—6	995—1003
Zweiter Hauptabschnitt:	
Einnahmen der Handels- und Gewerbeverwaltung. §§ 7—11	1004—1007
Dritter Hauptabschnitt:	
Laufende Ausgaben der Handels- und Gewerbeverwaltung. §§ 12	
bis 151	1008—1138
I. Abschnitt. Centralverwaltung (Ministerium). §§ 13—18	1009—1014
Entstehung. §§ 13—15	1009—1012
Zusammensetzung. § 16	1012
Ausgaben. §§ 17—18	1012—1014
II. Abschnitt. Ausgaben zu polizeilichem Schutz und Beaufsichtigung	
von Handel und Gewerbe. §§ 19—64	1014—1063
A. Ausgaben im Interesse der Schiffahrt. §§ 19—48	1014—1040
I. Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden. §§ 20—23 a	1015—1019
II. Lootsenwesen. §§ 24—33	1019—1026
in den östlichen Provinzen. §§ 25—27 a	1019—1023
in Schleswig-Holstein und Hannover. §§ 28—33	1023—1026
III. Strandämter. § 34	1026—1028
IV. Seeämter. § 35	1028—1029
V. Musterungsbehörden. § 36	1029—1031
VI. Schiffahrts- (Navigationsschulen) und Seedampfmaschinisten-	
schulen. §§ 37—47	1031—1039
VII. Rheinschiffahrts-Centralkommission. § 48	1040
B. Ausgaben im Interesse des Handels. §§ 49—51	1040—1046
I. Börsenkommissare. § 49	1040—1042
II. Aichungsbehörden. §§ 50—51	1042—1046
C. Angaben im Interesse von Gewerbe und Industrie.	
§§ 52—64	1046—1063
I. Gewerbeinspektoren. §§ 52—57	1046—1054
Dampfkesselrevisionen. § 57	1052—1054
II. Schiedsgerichtsvorsitzende. § 58	1054—1055

VIII

Inhaltsverzeichnis A.

	Seite
III. Legge- und Musterbleichanstalten. §§ 59—61	1055—1059
Musterbleiche Sohligen. § 61	1058—1059
IV. Beschussanstalt Suhl. §§ 62—63	1059—1061
V. Centralstelle für Textilindustrie. § 64	1061—1063
III. Abschnitt. Gewerbliches und Handels-Unterrichtswesen. §§ 65	
bis 121	1063—1107
I. Allgemeines. § 65—67	1063—1069
Vergleich mit dem landwirthschaftlichen Schulwesen. § 65	1063—1065
Entwicklung des mittleren und niederen gewerblichen pp.	
Schulwesens seit Beginn des 19. Jahrhunderts. § 66	1066—1068
Beaufsichtigung des gewerblichen Schulwesens. § 67	1068—1069
II. Baugewerkschulen. §§ 68—77	1069—1076
III. Fachschulen für Metallindustrie. §§ 78—89	1077—1085
a) Höhere Maschinenbauschulen und Maschinenbauschulen. §§ 79	
bis 86a	1077—1084
b) Spezialfachschulen für Metallindustrie. §§ 87—89	1084—1085
IV. Textilschulen §§ 90—99	1085—1091
a) Höhere und niedere Fachschulen für Textilindustrie. §§ 92	
bis 97	1085—1091
b) Webelehranstalten. § 98	1091
c) Webereilehrwerkstätten. § 99	1091
V. Handwerker- und Kunstgewerbe- (Zeichnen), kunstgewerbliche	
Schulen, keramische Fachschulen. §§ 100—106	1092—1096
VI. Gewerbliche Fortbildungsschulen. §§ 107—110	1096—1098
VII. Handelsschulen (Hochschulen, mittlere und Fortbildungsschulen).	
§§ 111—114	1099—1102
VIII. Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen §§ 115—116	1102—1104
IX. Einzelne besondere Etatsfonds (Dispositionsfonds) für das Unter-	
richtswesen. §§ 117—121	1104—1107
IV. Abschnitt. Ausgaben zur direkten Pflege und Förderung von	
Handel und Gewerbe. §§ 122—126	1107—1112
V. Abschnitt. Porzellanmanufaktur. §§ 127—144	1112—1133
VI. Abschnitt. Institut für Glasmalerei. §§ 145—147	1133—1136
VII. Abschnitt. Vermischte Ausgaben. §§ 148—151	1136—1138
Vierter Hauptabschnitt:	
Extraordinarium. § 152	1138

Fünftes Buch.

Bauverwaltung.

Erster Hauptabschnitt:	
Einleitung. § 153	1141—1143
Zweiter Hauptabschnitt:	
Einnahmen. §§ 154—163	1144—1159
Insbesondere:	
Verkehrsabgaben. §§ 157—161	1148—1156
Baupolizeigebühren. § 162	1156—1157
Bauleitungsgebühren § 163	1157—1159

Dritter Hauptabschnitt:

Laufende Ausgaben. §§ 164—289	1160—1270
I. Abschnitt. Allgemeines. § 164	1160—1162
II. Abschnitt. Centralverwaltung. §§ 165—175	1162—1170
Insbesondere:	
Bautechnisches Bureau. § 169	1166
Akademie des Bauwesens § 170.	1166—1167
Bautechnische Centralblätter. § 171	1167
Bureau für Hauptnivelements. § 172	1168
Landesanstalt für Gewässerkunde. § 173.	1168—1170
Bautechniker bei Gesandtschaften. § 174	1170
Ausgaben. § 175	1170
III. Abschnitt. Provinzialverwaltungen. §§ 176—202	1171—1189
A. Höhere Baubeamte. §§ 176—194a	1171—1183
Vorbildung. §§ 176—179	1171—1175
Rang, Titel und Zahl u. s. w. §§ 180—183	1175—1176
Gehalt, Pension u. s. w. §§ 184—185	1176—1177
Andere persönliche Bezüge. §§ 185—188	1177—1179
Sächliche Ausgaben. §§ 189—193	1179—1181
Nebeneinnahmen. § 194	1181—1182
Dispositionsfonds. § 194a	1182—1183
B. Mittlere und niedere Beamte. §§ 195—202	1183—1189
Vorbildung, Zahl. § 195	1183—1186
Besoldung u. s. w. §§ 196—202	1186—1189
IV. Abschnitt. Sächliche Fonds (Bauten und Bauten-Unterhaltung).	
§§ 203—278	1189—1258
Allgemeines §§ 203—205	1189—1190
A. Hochbauten. §§ 206—214	1190—1197
B. Wasserbauten. §§ 215—268	1197—1246
I. Allgemeines §§ 217—218	1197—1200
II. Die einzelnen Wasserbaufonds. §§ 219—267	1200—1246
Allgemeine Entwicklung und Gemeinsames. §§ 219—221	1200—1202
1. Fonds für Seeschifffahrt. §§ 222—234	1202—1210
α) Ordinarium. §§ 222—224	1202—1203
β) Extraordinarium. § 225	1203
γ) Ausgabeentwicklung, nach den einzelnen Ausgabegruppen.	
§ 226	1203
αα) See- und Fischereihäfen §§ 226—227	1203—1205
ββ) Zur Ausführung und Verbesserung von Seeschiff-	
fahrtsverbindungen. §§ 228—230	1205—1208
γγ) Seeschifffahrtszeichen. § 231	1208—1209
δδ) Dünen- und Uferschutzbauten. §§ 232—233	1209—1210
εε) Gesamtausgabe der Fonds zu α und β. § 234	1210
2. Fonds für Binnenschifffahrt §§ 235—267	1210—1246
a) auf natürlichen Binnenwasserstrassen. §§ 235—259	1210—1233
α) Geschichtliches und Allgemeines. §§ 235—241	1210—1216
Insbesondere:	
Gegenwärtiger Bestand der schiffbaren Wasserstrassen.	
§ 238	1213
Strombauverwaltungen. §§ 239—240	1214—1216
Schiffahrtskommissionen. § 241	1216

	Seite
β) Ausgaben. §§ 242—259	1216
αα) Stromregulirungen. §§ 243—247	1218—1225
ββ) Flusskanalisirungen. §§ 248—249	1225—1227
γγ) Binnenhäfen. §§ 250—251	1227—1229
δδ) Brücken und Fähren. §§ 252—256	1229—1231
εε) Beseitigung von Hochwasser u. Eisgefahr §§ 257—259	1231—1233
b) auf künstlichen Binnenwasserstrassen (Kanälen). §§ 260 bis 263	1233—1238
c) Schlussbemerkung zu Tit. 16 u. 17. §§ 264	1238
d) Erfolge der auf die Förderung der Binnenschifffahrt ge- richteten Staatsthätigkeit. § 265	1238—1244
3. Schlussbemerkung zu dem Abschnitt Wasserbauten §§ 266—267	1244—1246
Insbesondere:	
Zusammenstellung der Ausgaben für Wasserbauzwecke von	
1890—1901. § 267	1245—1246
C. Wegebauten (Chausseebauten). §§ 268—277	1246—1256
D. Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen. § 278	1257—1259
V. Abschnitt. Vermischte Ausgaben. §§ 279—282	1259—1265
VI. Abschnitt. Ruhrschifffahrts- und Hafenverwaltung. §§ 283—289	1265—1271
Allgemeines und Geschichtliches. § 283	1265—1267
Etatsmässige Behandlung. § 284	1267
Einnahmen. § 285	1267—1268
Ausgaben. §§ 286—288	1268—1270
Hafenerweiterung. § 289	1270—1271
Vierter Hauptabschnitt:	
Extraordinarium. § 290	1272—1273

Inhaltsverzeichniss B.

IV. Buch. Handels- und Gewerbeverwaltung.

Einnahmen.	Seite	Noch: Ausgaben.	Seite
Kap. 29 Tit. 1 . . .	1005	Kap. 68 Tit. 3 d . . .	1004 u. Bd. I Buch III § 118
„ 1 a . . .	1054	„ 4 . . .	1058
„ 1 b . . .	1051	„ 4 a . . .	1069
„ 1 c . . .	1021, 1025	„ 5 . . .	1018, 1022, 1045, 1058
„ 1 d . . .	1052	„ 6 . . .	1050
„ 2 . . .	1036 ff.	„ 6 a . . .	1045
„ 2 a . . .	1073 ff.	„ 6 b . . .	1061
„ 2 b . . .	1081 ff.	„ 6 c . . .	1051
„ 2 c . . .	1094 ff.	„ 6 d . . .	1052
„ 2 d . . .	1103	„ 7 . . .	1058
„ 3 . . .	1044	„ 8 . . .	1018, 1022, 1023, 1024, 1026, 1029
„ 3 a . . .	1060	„ 9 . . .	1054
„ 3 b . . .	1004 u. Bd. I Buch III § 118	„ 9 a . . .	1042
„ 4 . . .	1030	„ 9 b . . .	1069
„ 5 . . .	1006	„ 10 . . .	1017, 1045, 1050, 1058
„ 5 a . . .	1029	„ 10 a . . .	
„ 5 b . . .	1133	„ 10 b . . .	1018, 1022, 1026, 1029, 1040, 1042, 1045, 1052, 1058, 1061
„ 5 c . . .	1062	„ 11 . . .	
„ 6 . . .	1059	„ 12 . . .	1059
„ 7 . . .	1006, 1023, 1025, 1042	„ 13 . . .	1018, 1022, 1023, 1026
Ausgaben (laufende).		„ 14 . . .	1031
Kap. 67 Tit. 1 . . .	1009, 1012 ff.	„ 15 . . .	1042
„ 2 . . .		„ 15 a . . .	1061
„ 3 . . .		„ 16 . . .	1045, 1059, 1061
„ 4 . . .		Kap. 68 a Tit. 1 . . .	1004 u. Bd. I Buch III § 118
„ 5 . . .		„ 2 . . .	
„ 6 . . .		„ 3 . . .	
„ 7 . . .		„ 4 . . .	
„ 8 . . .		„ 5 . . .	
„ 9 . . .		„ 6 . . .	
„ 10 . . .		„ 7 . . .	
„ 11 . . .	„ 8 . . .		
„ 12 . . .	„ 9 . . .		
„ 13 . . .	„ 10 . . .		
„ 14 . . .	„ 11 . . .		
Kap. 68 Tit. 1 . . .	1017	„ 12 . . .	
„ 2 . . .	1022, 1026	Kap. 69 Tit. 1 . . .	1036 ff.
Kap. 68 Tit. 3 . . .	1050	„ 1 a . . .	1073, 1075
„ 3 a . . .	1045		
„ 3 b . . .	1061		
„ 3 c . . .	1041		

Noch: Ausgaben.		Seite	Noch: Ausgaben.		Seite		
Kap. 69 Tit. 1 b . .		1038, 1081	Kap. 69 a Tit. 3 . .		1130		
„ 1 c . .		1094	„ 4 . .		1129, 1130		
„ 1 d . .		1103	„ 5 . .		1129		
„ 2 . .	}	1036, 1038, 1073, 1081, 1094, 1103, 1105	Kap. 69 b Tit. 1 . .	}	1133 ff.		
„ 3 . .			„ 2 . .				
„ 4 . .			„ 3 . .				
„ 5 . .			„ 4 . .				
„ 6 . .			„ 5 . .				
„ 7 . .	„ 6 . .						
„ 7 a . .		1097, 1102, 1105 ff.	Kap. 69 c Tit. 1 . .				
„ 7 b . .		1097	„ 2 . .				
„ 8 . .	}	1094, 1105	„ 3 . .	}	1062, 1063		
„ 9 . .			„ 4 . .				
„ 10 . .			„ 5 . .				
„ 10 a . .	}	1073, 1088, 1094, 1105	„ 6 . .				
„ 10 b . .							
„ 10 c . .							
„ 11 . .		1073, 1088, 1094	Kap. 70 Tit. 1		1052, 1136		
„ 12 . .		1107	„ 2		1136		
„ 13 . .	}	1107 ff.	„ 3		1136		
„ 14 . .			„ 4	1137			
„ 15 . .		1112	Extraordinarium.				
Kap. 69 a Tit. 1 . .		1112 ff., 1129	Kap. 7		1019, 1023, 1046, 1076, 1081, 1090, 1096, 1132, 1137		
„ 2 . .		1129					

V. Buch. Bauverwaltung.

Einnahmen.		Seite	Noch: Ausgaben.		Seite	
Kap. 28 Tit. 1		1145	Kap. 64 Tit. 8 a . .	}	1162 ff.	
„ 2		1171, 1174	„ 9			
„ 3		1182	„ 10			
„ 4		1267 ff.	„ 10 a			
„ 5		1146	„ 11			
„ 6		1148	„ 12			
„ 7		1148 ff.	„ 13	}	1177	
„ 8		1156	„ 14			
„ 9		1157	Kap. 65 Tit. 1		1177	
Ausgaben (laufende).			„ 2		1177	
Kap. 64 Tit. 1	}	1162 ff.	„ 3	}	1183 ff.	
„ 2			„ 4			
„ 3			„ 5			
„ 4			„ 6			
„ 5			„ 7			
„ 6			„ 8			
„ 6 a			„ 9			1177
„ 7			„ 10			1177, 1187
„ 8	„ 10 a	1178, 1187				

Noch: Ausgaben.	Seite	Noch: Ausgaben.	Seite
Kap. 65 Tit. 10b . .	1187	Kap. 66 Tit. 1 . . .	1180, 1188
„ 11 . .	1188	„ 1a . . .	1261
„ 11a . .	1188	„ 2 . . .	1181, 1188
„ 11b . .	1178	„ 3 . . .	1264
„ 11c . .	1178	„ 4 . . .	1264, 1265
„ 12 . .	1179, 1182	Kap. 66a Tit. 1 . .	} 1265—1271
„ 12a . .	1148	„ 2 . .	
„ 13 . .	1179	„ 3 . .	
„ 13a . .	1179, 1189	„ 4 . .	
„ 13b . .	1189	„ 5 . .	
„ 14 . .	1189, 1194 ff.	„ 6 . .	
„ 15 . .	1189, 1200, 1202 ff.	„ 7 . .	
„ 16 . .	1189, 1200, 1216 ff.	„ 8 . .	
„ 16a . .	1190	„ 9 . .	
„ 16b . .	1190	Extraordinarium.	
„ 17 . .	1190, 1200, 1217	Kap. 5	1189, 1272—1273
„ 18 . .	1190		
„ 18a . .	1190		
„ 19 . .	1265 ff.		
„ 20 . .	1182		

Viertes Buch.

**Handels- und Gewerbe-
verwaltung.**

Erster Hauptabschnitt.

Einleitung.

§ 1. Wenn in der vorliegenden Lieferung die Handels- und Gewerbeverwaltung (Buch IV) mit der Bauverwaltung (Buch V) gemeinsam behandelt ist, so war dabei nicht nur der mehr formelle Gesichtspunkt massgebend, dass die Einnahmen und Ausgaben beider Verwaltungen bis Ende der 70er Jahre auf einem gemeinsamen Etat standen. Die gleichzeitige Behandlung beider Verwaltungen rechtfertigt sich auch wegen der gemeinsamen wirthschaftlichen Natur der Mehrheit ihrer Ausgaben. Die Thätigkeit der Bauverwaltung gliedert sich in eine solche für Hochbau und für Wasserbau. Erstere kommt allen staatlichen Einrichtungen, allen Berufsarten, den landwirthschaftlichen, wie den handel- und gewerbetreibenden zu Gute. Die Wasserbauten dienen dagegen fast ausschliesslich dem Handels- und Schiffsverkehrsverkehr und fördern somit im Wesentlichen die von dem Handelsminister zu vertretenden Handels- und gewerblichen Interessen. Die Ausgaben gerade für Wasserbauten haben aber in den letzten Jahrzehnten im Etat der Bauverwaltung einen immer breiteren Raum eingenommen. Man wird gegenwärtig über 80 Proz. aller Ausgaben auf dem Etat der Bauverwaltung auf im Interesse der Wasserbauverwaltung gemachte Aufwendungen rechnen können.

Will man die gesammten Ausgaben des Staates für industrielle und Handelszwecke denjenigen für landwirthschaftliche Zwecke gegenüberstellen, so ist es um so nothwendiger, die zur Förderung der Schifffahrt gemachten Aufwendungen an Wasserbauten mit in Anrechnung zu bringen, als die Ausgaben für solche Wasserbauten, welche wasserwirthschaftlichen oder Landesmeliorationszwecken dienen, also in erster Linie der Landwirthschaft zu Gute kommen, nicht auf dem Bauetat, sondern auf dem landwirthschaftlichen Etat nachgewiesen werden und die Gesamtausgaben dieses Etats sowohl im Ordinarium, wie noch mehr im Extraordinarium wesentlich dadurch beeinflusst werden.

Freilich würde ein direkter Vergleich der gesammten für Handel und Gewerbe gemachten staatlichen Aufwendungen mit denen, welche für die Landwirthschaft stattfinden, noch eine grosse Anzahl weiterer Schwierigkeiten bieten.

Die Handels- und Gewerbeverwaltung ist diejenige preussische Zuschussverwaltung, welche das am wenigsten vollständige Bild über die auf ihrem Gebiete (Handel und Gewerbe) bereitgestellten Mittel aus Staatsfonds — im Gegensatze zu Gemeinde-, Vereins- und Privatfonds — darbietet, weil ein grosser Theil der anderwärts dem Staat obliegenden und in früherer Zeit auch in Preussen vom Staate verwalteten Aufgaben seit Gründung des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches diesem zugefallen sind. Hier kommt vor allen Dingen ein grosser Theil der dem Reichsamt des Innern obliegenden Aufgaben und der ihm zugehörigen Behörden in Betracht, Patentamt, Normal-Aichungskommission, Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen, Schiffsvermessungsamt, Kommission für Arbeiterstatistik, sodann das Reichsversicherungsamt und die Ausgaben für die soziale Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung (1902: 38,1 Millionen Mark), ferner die Unterstützungen für Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern u. s. w. (1902: 6,9 Mill. M.). In gewissem Masse kann man auch die Ausgaben für die Kolonien hier mit in Anrechnung bringen.

Bei Berücksichtigung dieser Sachlage erscheint es unmöglich, ein abschliessendes Bild über das Mass der vom Staate gemachten Gesamtaufwendungen für Handel und Gewerbe einerseits, und derjenigen für die Landwirthschaft andererseits zu geben, so viel Interesse eine solche Gegenüberstellung namentlich in gegenwärtiger Zeitlage bieten würde. Wir werden daher, nur für einige wichtige Gebiete, z. B. fachliches Unterrichtswesen (§ 15 ff.), direkte Pflege und Förderung von Gewerbetreibenden und Landwirthen (§ 122) Parallelen zu ziehen, uns vorbehalten.

§ 1a. Der Uebergang wichtiger, früher von dem Handelsministerium ressortirender Funktionen auf das Reich erweist sich ferner auch für einen Vergleich der gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben der Handels- und Gewerbeverwaltung mit der Zeit vor Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches hinderlich. Aber selbst die Zeit vor 1879/80 lässt sich mit der Jetztzeit nur in beschränktem Masse vergleichen, weil vor diesem Zeitpunkt die Handels- und Gewerbeverwaltung mit der Verwaltung des Bauwesens einen gemeinsamen Etat hatte, der nicht für alle Zweige der Verwaltung, vor Allem nicht für die Centralverwaltung, eine Trennung der Ausgaben aufwies. In Anlage LIII sind daher auch für die Handels- und Gewerbeverwaltung und in späterer Anlage für die Bauverwaltung die Zahlen der einzelnen Etatskapitel und Titel nur bis zum Jahre 1879/80 zurück gesondert dargestellt, während in einer

besonderen Anlage LII für die Jahre 1878/79, 1867 und 1852 die Schlusszahlen der Hauptabschnitte des der Handelsgewerbe- und Bauverwaltung gemeinsamen Etats aufgeführt werden.

Ein dritter Umstand lässt wieder die Zahlen des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung vor 1885/86 mit derjenigen der Jetztzeit wenig vergleichbar erscheinen, weil vor diesem Jahre das im gegenwärtigen Etat bei weitem die Hauptrolle spielende gewerbliche Unterrichtswesen auf dem Etat des Kultusministeriums stand, die Zahlen aber aus dem dortigen Etat sich nicht einfach übernehmen und in die Vergleichsrechnung einstellen lassen, weil sie dort mit dem auch jetzt noch auf dem Kultusetat stehenden technischen Hochschulwesen verschmolzen sind.

§ 2. So unvollständig und zeitlich begrenzt hiernach auch das Bild ist, welches die in Anlage LIII über die Entwicklung des Handels- und Gewerbeetats enthaltene Zahlenreihe bietet, so tritt doch in der Beschränkung auf die dort aufgeführten Verwaltungsgebiete eine ausserordentliche Steigerung der staatlichen Fürsorge seit Mitte der 80er Jahre zu Tage. Es betragen auf dem Handelsetat:¹)

	1885/86	1902
Die laufenden Ausgaben	2 225 765 M.	11 695 615 M.
davon ab: Die Einnahmen	337 638 „²)	2 639 440 „
	bleiben 1 888 127 M.	9 056 175 M.

Die Steigerung beträgt also rund 385 Proz., wobei bei weitem der Hauptantheil auf Kapitel 69 (gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke) entfällt. Hier betragen:

	1885/86	1902
Die Ausgaben	935 846 M.	7 345 398 M.
Die Einnahmen	44 788 „	1 344 600 „
	891 058 M.	6 000 798 M.
	Steigerung: 584 Proz.	

Ein weiterer Hauptposten sind die Ausgaben für die staatliche (hauptsächlich die industriellen Werke und Arbeiter betreffende) Gewerbeaufsicht, welche nach Abzug der Einnahmen im Jahre 1885/86 noch keine 100 000 M. erforderte, im Jahre 1902 aber rund 1,7 Millionen Mark Ausgaben aufwies.

Diese ausserordentliche Steigerung der Bereitstellung staatlicher Mittel gerade auf den vorgenannten Gebieten, welche sich in gleicher Weise auch auf vielen, nunmehr vom Reiche verwalteten Gebietszweigen würde nachweisen lassen, lässt sich nur verstehen, wenn man den grossartigen Aufschwung der industriellen und Handels- und

¹) Abgesehen von Bernsteinwerken, Porzellanmanufaktur, Institut für Glasmalerei, s. § 7.

²) Darunter waren noch 26 894 M. heute fortgefallene Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

Verkehrsentwicklung in Rücksicht zieht, welchen die letzten Dezentennien für den preussischen Staat wie für ganz Deutschland gezeitigt haben.

Es mag gestattet sein, an dieser Stelle jene Entwicklung durch einige charakteristische Zahlen der Statistik, die zu kennen für den Gang, welchen das gewerbliche Unterrichtswesen, die Gewerbeaufsicht und auch die weiteren in dem Buche behandelten Gebiete im Einzelnen genommen haben, nicht ohne Werth sein dürften, zu beleuchten.

§ 3. Wie schon in Band II Buch II § 9 hervorgehoben ist, war in Preussen der Prozentsatz der gesammten industriellen Handels- und Verkehrsbevölkerung, der 1882 nur 6 158 445 = 44,41 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmachte, 1895 bereits auf 50,12 Proz. gestiegen (8 039 555).¹⁾

Um fast 2 Millionen hat also allein in diesen 13 Jahren die industrielle und Handelsbevölkerung zugenommen.

Zieht man lediglich die im Hauptberuf Erwerbsthätigen der einzelnen Berufsabtheilungen in Betracht, so betrug die Steigerung in Industrie 1882: 3 650 626, 1895: 4 755 859, in Handel und Verkehr 1882: 911 706, 1895: 1 355 740, was auch eine Steigerung von zusammen 1½ Millionen Erwerbsthätige ausmacht.

Bei dieser Vermehrung waren natürlich nicht alle gewerblichen und Handels-Berufsgruppen in gleichem Masse stark betheiltigt.

Es entfielen vielmehr auf die wichtigsten dieser Gruppen folgende Steigerungen:

I. In der Industrie	1882	1895	Steigerung in Prozent
1. Bekleidungs- und Reinigungsindustrie	777 574	887 102	14
2. Baugewerbe	533 925	787 371	47
3. Metallverarbeitung	319 814	522 564	63
4. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	367 611	486 745	32
5. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel . . .	363 827	471 022	29
6. Textilindustrie	385 565	410 248	6
7. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	280 563	347 024	24
8. Industrie der Steine und Erden	179 369	272 136	52
9. Industrie der Maschinen und Instrumente . . .	146 650	207 296	41
10. Leder-Industrie	71 137	90 678	27
11. Papier-Industrie	41 375	61 462	49
12. Polygraphische Gewerbe	35 355	60 398	71
13. Chemische Industrie	28 908	58 467	102
14. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Fette, Leuchtstoffe	17 061	24 536	44
15. Künstliche Betriebe für gewerbliche Zwecke	12 239	12 897	5

¹⁾ Dass seit 1895 die industrielle Bevölkerung verhältnissmässig noch stärker zugenommen hat, wird die nächste Berufsstatistik i. J. 1905 erweisen. Indirekt lässt sich dies schon daraus schliessen, dass sich von 1895 bis 1900 die ländliche Bevölkerung nur um 1,1 Proz., die städtische aber um 16,7 Proz. vermehrt hat.

Besonders fällt hierbei die Steigerung des Prozentsatzes der Erwerbsthätigen in der chemischen Industrie (102), der polygraphischen Industrie (71), der Metallverarbeitung (63), der Steine und Erden (49), sowie der Baugewerbe (47), anderseits der sehr geringe Prozentsatz für Textilindustrie (6), Kunstgewerbe (5) und auch Bekleidungsindustrie (14) auf.

II. Im Handel und Verkehr waren Erwerbsthätige	1882	1895	Steigerung in Prozent
1. Handelsgewerbe	489 063	672 964	38
2. Verkehrsgewerbe	268 927	358 113	33
3. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	147 061	255 507	73
4. Versicherungsgewerbe	6 655	14 052	111

Hier ist der hohe Steigerungssatz einerseits bei der Gast- und Schankwirthschaft (73), anderseits bei dem Versicherungsgewerbe (111) bedeutsam.

§ 4. Gleich charakteristisch für die letzten Dezennien, wie die rapide Fortentwicklung von Industrie und Handel überhaupt, ist die Tendenz der Vermehrung der Grossbetriebe gegenüber den kleineren Betrieben, die Zunahme der Zahl der Arbeitnehmer gegenüber dem Rückgang der Zahl der Arbeitgeber.

Nach ihrer Berufsstellung zerlegten sich die Erwerbsthätigen 1895:¹⁾

in der Industrie (Bergbau, Industrie, Hütten- und Bauwesen) in

Selbstständige (Geschäftsleiter)	1 127 114
Technisch vorgebildete Betriebsbeamte	32 318
Aufsichtspersonal (Aufseher, Werkmeister)	65 295
Kaufmännisches-, Bureau- und Rechnungspersonal	52 935
Mithelfende Familienangehörige	28 330
Gesellen und Lehrlinge (gelernte Arbeiter)	2 132 489
Andere Hülfspersonen (ungelernte Arbeiter)	1 317 374
	<u>4 755 855</u>

in Handel und Verkehr in

Selbstständige (Geschäftsleiter)	484 372
Verwaltungs-, Aufsichts-, Rechnungs- und Bureaupersonal	149 172
Mithelfende Familienangehörige	55 104
Handlungsgehülfen, Kommis und Lehrlinge	235 059
Andere Hülfspersonen (Packer, Hausdiener)	432 033
	<u>1 355 740</u>

Die Zahl der Selbstständigen (Betriebsleiter) macht hiernach gegenwärtig in der Industrie etwa den vierten, in Handel und Verkehr etwa den dritten Theil aller Erwerbsthätigen aus. Der Antheil ist aber in stetigem Rückgange begriffen. Nach dem statistischen Handbuch für den Preussischen Staat (Bd. III S. 298) entfielen auf 100 Personen Erwerbsthätige:

¹⁾ Für 1882 wird in der Statistik eine ganz gleiche Eintheilung nicht gemacht.

	In Industrie u. s. w.		In Handel u. s. w.	
	1882	1895	1882	1895
Inhaber	35,09	24,74	50,32	39,54
Verwaltungs- u. s. w. und technisches Auf- sichtspersonal	2,09	3,44	5,75	7,66
Gehülfen, Arbeiter und mitarbeitende Fa- milienangehörige	62,82	71,82	43,93	52,80

Die erhöhte Steigerung der grösseren Betriebe ergibt sich aber auch aus folgenden Zahlen:

	Industrie				Handel und Verkehr			
	Zahl		Personen		Zahl		Personen	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Alleinbetriebe	755 176	674 042	755 176	674 042	246 501	260 899	246 501	260 899
Mitinhaber, Gehülfen und Motorbetriebe								
mit 1 Pers.	32 670	33 607	32 293	33 607	20 746	43 993	20 746	43 993
„ 2 „	217 098	189 591	434 196	379 182	72 131	111 382	144 262	222 764
mit 3 bis 5 „	162 656	186 134	564 652	665 607	50 696	96 645	176 867	342 112
„ 6 „ 10 „	28 431	43 999	211 316	323 281	10 667	19 821	79 414	144 890
„ 11 „ 50 „	20 579	34 628	430 278	747 146	4 448	8 916	77 914	161 188
„ 51 „ 200 „	4 378	8 235	403 049	757 357	237	464	19 294	39 457
„ 201 „ 1 000 „	1 060	1 720	400 598	657 642	17	53	4 735	19 683
mehr als 1 000 „	91	189	158 735	334 261	1	1	1 590	2 896

In Industrie sind also die Betriebe mit 2 Personen zurückgegangen, während sich alle grösseren Betriebe mit einem im allgemeinen nach der Grösse sich steigernden Prozentsatze vermehrt haben. Bei Handel und Verkehr weisen allerdings auch die kleineren Betriebe sämmtlich eine Steigerung nach, in den grössten Betrieben fällt die ausserordentlich starke Vermehrung der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personenzahl auf.

§ 5. Mit der Verminderung bzw. langsameren Zunahme der Zahl und des Personals der kleineren Betriebe Hand in Hand geht der Ersatz von Arbeitskräften durch vermehrte Anwendung von Dampfmaschinen.

Es betragen in Preussen die Dampfmaschinen¹⁾ mit Ausnahme der seitens des Landheeres und der Kriegsmarine verwendeten und der Lokomotiven in Preussen

	feststehende	bewegliche	auf Schiffen	zusammen
am 1. Januar 1879	29 895	5 442	623	35 960
„ „ 1896	46 554	12 507	2 007	61 068
„ 1. April 1899	70 813	18 166	2 208	91 187
„ „ 1900	73 792	19 846	2 384	96 022
„ „ 1901	75 958	20 898	2 440	99 296

¹⁾ Nur $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{6}$ derselben entfällt auf die landwirthschaftlichen Betriebe.

Dabei stieg die Leistungsfähigkeit der Maschinen im Durchschnitt bedeutend. Es betrug bei den Dampfmaschinen:

	Die Zahl		Die Leistungsfähigkeit in Pferdestärken			
	1879	1901	1879		1901	
			über- haupt	durch- schnittlich	über- haupt	durch- schnittlich
feststehende	29 895	75 958	887 780	30	3 709 662	49
bewegliche	5 442	20 898	47 104	9	251 073	12
auf See- und Flussschiffen	623	2 440	50 309	81	368 043	151
zusammen	35 960	99 296	985 193	27	4 328 778	44

§ 5a. Die starke Steigerung der gesamten wirtschaftlichen Thätigkeit in den letzten Dezennien tritt indirekt ganz besonders in der Vermehrung und Benutzung der allgemeinen Verkehrsmittel für den Gütertransport hervor: Was zunächst die Steigerung des Eisenbahn-güterverkehrs auf den Preussischen Staatsbahnen anbelangt, so kamen im Jahre 1875 auf 1 km Betriebslänge an Tonnenkilometern (ausschliesslich Postgut, Militärgut, Dienstgut, Vieh) 470 621, im Jahre 1899 779 753. Die Gesamtzahl der 1899 auf den Linien der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft beförderten Tonnen betrug 205,2 Mill., der gefahrenen Tonnenkilometer 23 996 Mill.¹⁾

Das Staatsbahnnetz umfasste Ende 1899 29 219 km und 951,3 km hessischer Bahnen, woneben rund 3 000 km Privatbahnen einschl. fremder Staatsbahnen fungirten.

Die Gesamtlänge der Chausseen (Staats-, Provinz-, Kreis-Chausseen etc.) hatte sich von 64 978 km im Jahre 1875 bis 1895 auf 84 957 km gesteigert.

Der Seeverkehr in preussischen Häfen betrug 1882 an mit Ladung angekommenen Schiffen 32 188 (mit 3 414 478 Reg.-To. Rauminhalt) und steigerte sich bis 1896 auf 44 502 (mit 5 990 211 Reg.-To.). Ausserdem kamen 8—9000 Schiffe ohne Ladung an mit 6—700 000 Reg.-Tonnen. Die Zahl und der Rauminhalt der mit Ladung abgegangenen Seeschiffe war etwas geringer, der ohne Ladung abgegangenen etwas höher.

Ueber den Güterverkehr auf den Binnenwasserstrassen lässt sich eine umfassende Statistik schwer geben. Doch ergibt sich bei einer Gegenüberstellung des Schiffsverkehrs an einigen der wichtigsten Durchgangs- und Hafenstellen der grossen Binnenwasserstrassen vom Jahre 1882—1896, dass sich der Verkehr in diesen 14 Jahren an vielen Stationen nahezu verdoppelt, mehrfach auch noch eine weit höhere Steigerung erfahren hat.

¹⁾ Siehe Bd. I, Buch VII, Anl. LI und Text dazu S. 719 ff.

Es gingen durch an Gütern	zu Thal:	1882	1896
		in Gütertonnen	
in Küstrin (Warthe)		201 741	388 580
„ „ (Oder)		259 887 ¹⁾	292 980
„ Hamburg (Zollgrenze)		963 738	1 971 694
„ Berlin (Spree)		219 339 ²⁾	439 534 ²⁾
„ Thorn-Zollgrenze (Weichsel)	}	91 697	43 550
		959 150 ³⁾	788 358 ³⁾
„ Schandau-Zollgrenze (Elbe)		1 394 734	2 606 433
„ Magdeburg (Elbe)		329 156 ⁴⁾	405 828 ⁴⁾
„ Emmerich-Zollgrenze (Rhein)		2 373 395	3 289 632
im Ruhrorter Hafen (Rhein)		1 300 415 ⁵⁾	1 820 312 ⁵⁾
in Köln (Rhein)		79 502 ⁴⁾	165 061 ⁴⁾
„ Schleuse Gündingen (kanalisierte Saar)		135 088 ¹⁾	337 590
„ Frankfurt (Main)	}	136 914 ⁵⁾	90 273 ⁵⁾
		94 857 ⁴⁾	154 917 ⁴⁾
	zu Berg:		
im Brombergerkanal (2. Schleuse)	}	69 287	71 188
		353 571 ³⁾	448 567 ³⁾
in Küstrin (Oder)		107 351	292 540
„ Hamburg-Zollgrenze (Oberelbe)		990 947	2 334 882
„ Berlin (Spree)		157 118 ⁶⁾	249 751 ⁶⁾
„ Magdeburg (Elbe)		368 373 ⁴⁾	791 700 ⁴⁾
„ Schandau-Zollgrenze		155 946	354 208
„ Emmerich-Zollgrenze		1 609 689	6 264 723
„ Ruhrort		371 846 ⁵⁾	2 682 019 ⁵⁾
„ Köln		82 423 ⁴⁾	384 016 ⁴⁾
„ Gündingen		524 285	550 290
„ Frankfurt (Main)		468 219 ⁴⁾	771 440 ⁴⁾

Würde man bei dem Vergleiche noch etwas weiter in der Zeit zurückgehen, so würde sich eine noch weit erheblichere Steigerung der Verkehrszunahme zeigen.

Nach dem im Auftrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Kongressführer (II. Theil) für den IX. Internationalen Schiffahrtskongress 1902 stieg seit 1875

der Güterverkehr auf den deutschen Hauptströmen im einzelnen

Wasserstrasse	Gesammtgüterverkehr		Zunahme in Prozenten	Kilometrischer Verkehr	
	1875	1900		1875	1900
	Tokm	Tokm	To.	To.	
Rhein	882 000 000	5 292 000 000	500	1 560 000	9 285 000
Weser	29 000 000	128 000 000	341	80 000	350 000
Elbe	435 000 000	2 605 000 000	499	720 000	4 195 000
Oder	154 000 000	1 042 000 000	577	240 000	1 603 000
Weichsel	157 000 000	159 000 000	1	640 000	666 000
Memel	80 000 000	88 000 000	7	450 000	546 000

§ 6. Schliesslich mögen noch einige Ziffern über die ebenfalls von dem grossartigen wirthschaftlichen Aufschwung Zeugniß ablegende

¹⁾ 1886.

²⁾ Angekommen in Berlin 1882: 1 049 434, 1896: 1 882 196 Gütertonnen.

³⁾ Flossholztonnen.

⁴⁾ Angekommen.

⁵⁾ Abgegangen.

⁶⁾ Angekommen 1882: 1 795 644, 1896: 2 913 577 Gütertonnen.

Steigerung der Ein- und Ausfuhr folgen, die zwar das ganze Reich betreffen, aber doch auch einen gewissen Rückschluss auf Preussen als den grössten Bundestaat zulassen.

Es wurden im Spezialhandel — also ohne Berücksichtigung des Durchfuhrverkehrs —

	eingeführt		ausgeführt	
	Menge 1000 To.	Werth Mill. M.	Menge 1000 To.	Werth Mill. M.
1881	14 848,2	2 990,2	16 672,2	3 040,1
1901	44 304,6	5 710,3	32 362,6	4 512,6
(1900 ¹⁾	45 911,8	6 043,0	32 681,7	4 752,6)

Die Einfuhr hat sich in diesen 20 Jahren an Menge demnach verdreifacht, an Werth verdoppelt, die Ausfuhr hat sich an Menge verdoppelt, an Werth veranderthalbfacht.

Zerlegt man die obigen Summen in die folgenden fünf Hauptwarengruppen: Rohstoffe für Industriezwecke, Fabrikate, Nahrungs- und Genussmittel (einschl. Vieh), sowie Edelmetalle, so ergibt sich folgendes Bild:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	Menge		Werth		Menge		Werth	
	Mill. To.	1901	Mill. M.	1901	Mill. To.	1901	Mill. M.	1901
1 Rohstoffe f. Industriezwecke	10 257,6	34 038,1	1 676,1	2 100,1	13 704,3	26 958,4	747,2	1 086,3
2. Fabrikate	950,9	2 104,3	831,0	1 064,2	1 872,5	2 774,2	1 753,6	2 892,5
3. Nahrungs- u. Genussmittel einschl. Vieh .	3 639,6	8 160,4	454,0	1 898,2	1 094,6	2 629,6	473,8	452,1
4. Edelmetalle, roh und gemünzt	0,1	1,3	28,4	289,1	0,3	0,4	65,5	81,2
Summe	14 848,2	44 304,6	1 990,2	5 710,3	16 672,2	32 362,6	3 040,2	4 512,6

Die Einfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke hat sich hier nach seit 1881 verdrei- und einhalbfacht, die Ausfuhr nur verdoppelt. An Werth beträgt die Einfuhr aber nur das doppelte gegenüber der Ausfuhr. Die Vermehrung der Menge der eingeführten Fabrikate ist stärker gewesen als die der ausgeführten, wofür aber der Werth der ausgeführten Fabrikate erheblich stärker gestiegen ist, als derjenige der eingeführten Fabrikate. Die Einfuhrziffern an Nahrungs-, Genussmitteln und Vieh übersteigen diejenigen der Ausfuhr sehr erheblich, was auf die starke Bevölkerungszunahme aber auch auf die gesteigerte Konsumtionskraft derselben hinweist. Bemerkenswerth ist auch die stark vermehrte Einfuhr von Edelmetallen (auf das 10fache).

¹⁾ Dieses Jahr bildet den Höhepunkt, 1901 ist ein kleiner Rückgang eingetreten.

Zweiter Hauptabschnitt.

Einnahmen der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Kap. 29 des Etats.)

Allgemeines.

§ 7. Die Einnahmen bei der Handels- und Gewerbeverwaltung machen gegenwärtig (1902) mit 6 318 560 M. 44 Proz. der Gesamtausgaben (14 351 181 M.) aus.

In der früheren Zeit war dieser Prozentsatz ein wesentlich niedrigerer. In dem ersten Etat nach Lostrennung der Bau- von der Handels- und Gewerbeverwaltung (1879/80) standen 1 457 605 M. laufenden Ausgaben nur 282 425 M. Einnahmen gegenüber, letztere betrug also nur rund 20 Proz. der ersteren.

Eine wesentliche Verschiebung in diesem Verhältniss trat erst nach Uebernahme der Porzellanmanufaktur im Jahre 1885/86 vom Kultus- auf den Handels- und Gewerbeetat mit 624 000 M. Einnahme und 698 076 M. Ausgabe ein. In Folge dessen stiegen für 1886/87 die Gesamteinnahmen auf 965 057 M., was bei 3 225 388 M. rund 30 Proz. ausmachte. Dies Verhältniss von Einnahmen zu Ausgaben blieb im Wesentlichen bis Ende der 90er Jahre bestehen, wo sich (1899) durch Ankauf der Stantien-Becker'schen Bernsteinwerke und Uebernahme derselben mit 1 710 000 M. Einnahmen und nur 1 030 000 M. Ausgaben das Verhältniss von Einnahmen zu Ausgaben wieder und zwar auf einige 40 Proz. erhöhte.

Das günstige Verhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben bei unserer in Rede stehenden Zuschussverwaltung liegt hiernach im Wesentlichen darin, dass auf ihrem Etat 2 Verwaltungen stehen, von denen die eine (Bernsteinverwaltung) Reinüberschüsse liefert und zweifellos den Ueberschussverwaltungen zuzurechnen, daher auch im vorliegenden Werke dort behandelt ist (Bd. I, Buch III, § 118). Die andere Verwaltung (Porzellanmanufaktur) hat ebenfalls einen überwiegend gewerblichen Charakter und erfordert daher auch einen im Verhältniss zu anderen Zuschussanstalten nur geringen Zuschuss. Gleiches gilt schliesslich von dem Institut für Glasmalerei, welches seit 1887/88 auf dem Handels- und Gewerbeetat steht und mehr als $\frac{5}{6}$

seiner Ausgaben aus eigenen Einnahmen deckt (1902 60 700 M. Einnahme und 67 720 M. Ausgaben).

Lässt man die vorgenannten 3 Betriebe unberücksichtigt und zieht ausserdem (Tit. 1 d) 550 000 M. Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen sowie 27 230 M. für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten (Tit. 1 b), welche einen lediglich durchlaufenden Charakter haben, in Einnahme und Ausgabe ab, so bilden die restirenden Gesamteinnahmen (1902 2 062 210 M.) bei 11 118 385 M. Ausgaben nur noch rund 18 Proz. der letzteren, was ja freilich im Verhältniss zu der landwirthschaftlichen Verwaltung (rund 10 Proz.) immer noch eine günstige Prozentziffer darstellt.

§ 8. Wie schon aus dem Vorgesagten hervorgeht, ist der Hauptposten der Gesamteinnahme (1902 2 540 000 M.) auf Einnahme aus den Bernsteinwerken (Tit. 3 b) zu rechnen. Dann folgt die Porzellanmanufaktur einschliesslich Institut für Glasmalerei (Tit. 5 a und 5 b) mit 1 139 120 M. Demnächst kommt das gewerbliche Unterrichtswesen (Tit. 2—2 a) mit zusammen 1 344 660 M., (im Einzelnen: Navigationsschulen 31 560 M., Baugewerkschulen 810 990 M., Maschinenbauschulen 381 930 M., Zeichenakademien 19 220 M., Handels- u. Gewerbeschulen für Mädchen 100 900 M.), sodann Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen (Tit. 1 d) mit 550 000 M., endlich Aichungsämter (Tit. 3) 377 607 M. Alle sonstigen Einnahmetitel gehen nicht über 100 000 M. hinaus.

Die meisten dieser Einnahmetitel werden bei den betreffenden Ausgabegruppen nähere Erläuterung finden.

Nur Tit. 1, Tit. 5, sowie der letzte Titel (Tit. 7) „Sonstige Einnahmen und aus besonderen Fonds“ sind hier kurz zu erörtern.

§ 9. *Kap. 29 Tit. 1.* Mieth- und Pächte von fiskalischen Grundstücken einschliesslich der Beiträge zu den Kosten der Schornsteinreinigung (1902: 836 M.).

Der Titel, welcher jetzt nur geringe Beträge aufweist, war früher erheblich höher. 1879/80 betrug er 16 246 M. und enthielt hauptsächlich Miethen und Pächte für die fiskalischen Anlagen und Baulichkeiten im Geestemünder Hafenbezirke, welche aber 1891/92 mit 17 462 M. nach dem Etat der diese Anlagen unterhaltenden Bauverwaltung überwiesen wurden. (Siehe Buch V.)

Dagegen standen von 1891/92—95/96 vorübergehend auf dem Titel 29 000 M., welche vom Reichstag in Folge der vorübergehenden Benutzung des Hauses Leipzigerstrasse No. 4 und der dadurch nothwendig gewordenen Unterbringung des Verkaufslagers der Porzellanmanufaktur in dem Dienstgebäude des Ministeriums an Preussen gezahlt wurden. Nach Uebersiedelung des Reichstags in das neue Reichstagsgebäude fiel auch dieser Posten fort.

Von den gegenwärtigen 836 M. entfallen allein 450 M. auf Stralsund, wo einige kleine fiskalische Ländereien verpachtet sind.

Die Einnahmen aus Miethen und Pächten bei der Porzellanmanufaktur und dem Bernsteinbetriebe werden nicht in Tit. 1, sondern bei den besonderen Einnahmetiteln dieser Verwaltungen mit nachgewiesen (Tit. 3 b und 5 a).

§ 10. *Kap. 29 Tit. 5.* Rückzahlungen auf die für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen vorschussweise gewährten Entschädigungskapitalien (1902 42 138 M.).

Die Entschädigungskapitalien, welche für die Aufhebung der in § 33 des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 bezeichneten ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen den früher Berechtigten zu gewähren sind, werden nach § 37—39 daselbst vorschussweise aus der Staatskasse gezahlt¹⁾ und durch jährliche Beiträge der Gemeinden, in deren Bezirke die Berechtigungen bestanden haben, und derjenigen in denselben vorhandenen Gewerbetreibenden gedeckt, welche durch die Berechtigung in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt waren. Der Beitrag der Gemeinden ist auf 1 Proz., derjenige der Gewerbetreibenden insgesamt auf 2 Proz. des Entschädigungskapitals festgesetzt. Da indessen der Beitrag des einzelnen Gewerbetreibenden die Höhe der von ihm zu entrichtenden Gewerbesteuer nicht übersteigen und, soweit dies der Fall sein würde, mit dem Beitrage des einzelnen auch der gesammte Tilgungsbeitrag der Gewerbetreibenden herabgesetzt werden soll, so können in dem Betrage des letzteren durch das Hinzutreten neuer beitragspflichtiger Gewerbetreibenden sowie durch das Ausscheiden bisher Beitragspflichtiger Schwankungen entstehen, im Allgemeinen hat sich aber der Gesamtbetrag in den letzten 20 Jahren nicht sehr erheblich verändert (vergl. Anlage LIII).

1902 vertheilte sich die Summe von 42 138 M. auf die beteiligten Regierungen wie folgt: Frankfurt a. O. 56, Schleswig 18 870, Hannover 4060, Hildesheim 6300, Lüneburg 3860, Osnabrück 350, Kassel 8500, Wiesbaden 142 M.

§ 11. *Tit. 7.* Sonstige Einnahmen: 35 834 M.

Der Titel nimmt alle Einnahmen auf, die sich unter einen der vorhergehenden nicht rubriziren lassen, und nicht erheblich oder wichtig genug sind, um die Einstellung eines besonderen Titels zu rechtfertigen. Es gehören dahin z. B. Polizeistrafgelder, Bergelöhne, Verkaufserlös bei gestrandeten Sachen, Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial seitens Beamter aus staatlichen Beständen, zufällige und extraordinäre Einnahmen u. s. w.

¹⁾ Die vorschussweise Zahlung erfolgt aus dem Extraordinarium. In den Jahren 1880—90 wurden gezahlt insgesamt 251 200 M., 1894/95 noch 46 000 M., seitdem sind derartige Zahlungen nicht mehr nöthig geworden (vgl. auch § 152).

1893/94 wurden die bis dahin hier erscheinenden Lootsengebühren mit 11 798 M. nach einem besonderen Titel (1c) gebracht (siehe diesen).

Dagegen kamen hinzu 1000 M. Gebühren für Untersuchung von Seeschiffen auf Farbenblindheit (siehe Kap. 68 Tit. 11 der Ausgabe).

1898/99 wurden eingestellt 3080 M. Prüfungsgebühren der Prüfungskommission für Bezirksschornsteinfegermeister (Gebühr 20 M.), während die Ausgaben in gleicher Höhe bei Kap. 68 Tit. 11 erschienen.

Der Fonds wurde 1879/80 mit 12 804 M. eingestellt und stieg bis 1899 allmählig bis 35 834 M.

1900 kamen unter entsprechender Erweiterung der Titelbezeichnung hinzu die Einnahmen aus denjenigen besonderen Fonds im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung, welche juristische Persönlichkeiten besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden (§ 4 des Staatshaushaltsgesetzes. Siehe auch Bd. II Lief. 1 § 6).

Es kamen hinzu aus besonderen Fonds (Geschichte und Natur derselben in Beil. G des Etats 1900. S. auch unter „Lootsenwesen“):

a) Pensionsfonds der Eiderlootsenpensionskasse . . .	8 960 M.
b) „ „ Allgem. Schleswigschen Lootsen- pensionskasse	5 300 „
c) Seemannskasse in Swinemünde	1 150 „
	<u>Summa 15 410 M.</u>

1902 war der Fonds auf 65 689 M. gestiegen.

Er vertheilte sich auf die einzelnen Regierungen wie folgt:

Königsberg 10 915 (Verkauf von Strandgut, Strompolizeistrafen und Nebenfonds), Schleswig 13 870, Potsdam 5015, Danzig 3340, Magdeburg 3220 M.

Dritter Hauptabschnitt.

Laufende Ausgaben der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Allgemeines.

§ 12. Bereits in der Einleitung ist ausgeführt worden, weshalb eine Vergleichung der Gesamtausgaben der Handels- und Gewerbeverwaltung in der Jetztzeit mit weiter zurückliegenden Zeiträumen nur geringen Werth beanspruchen kann. Es kommt zu dem dort Gesagten hinzu, dass durch die Einfügung dreier Betriebe mit wenigstens zum Theil gewerblichem Charakter (Bernsteinwerke, Porzellanmanufaktur und Institut für Glasmalerei) in den Etat dieser Zuschussverwaltung die Gesamtausgabe den Charakter der Zusammenfassung gleichheitlicher wirthschaftlicher Ausgabegruppen einbüsst. Es wird daher eine vergleichende Gegenüberstellung der jetzigen Ausgaben mit denen früherer Zeiten für die Einzelzweige der Handels- und Gewerbeverwaltung vorbehalten werden müssen.

An dieser Stelle ist dagegen hervorzuheben, dass es im Interesse einer systematischen Darstellung nicht immer möglich war, in der Eintheilung genau dem Schema des Etats zu folgen.

Die diesseitige Eintheilung wird folgende sein:

I. Centralverwaltung (Ministerium). Kap. 67 des Etats.

II. Ausgaben zum polizeilichen Schutze und zur Beaufsichtigung von Gewerbe und Handel. Dieser Abschnitt umfasst die Ausgaben von Kapitel 68 des Etats. Die im Etat gewählte Ueberschrift „Handels- und Gewerbeverwaltung“ konnte nicht beibehalten werden, da sie zu wenig besagt und nur die Bezeichnung des Gesamtetats auf eine einzelne Ausgabegruppe anwendet. Auch die Reihenfolge der Titel dieses Kapitels liess sich nicht beibehalten. Im Nachfolgenden werden vielmehr unterschieden die Ausgaben des Kap. 68, welche betreffen A. die Schifffahrt, Tit. 1 u. 2, 5, 8, 11, 13, 14; B. Handel, Tit. 3a, 3c, 6a, 9a, 11, 15; C. Gewerbe und Industrie, Tit. 3, 3b, 4, 5, 6, 6b, 6c, 6d, 7, 9, 11, 12, 15 u. 16. Unter A. wird, um die Materie nicht auseinanderzureissen, auch das Navigationsschulwesen aus Kap. 69, das ohnedies in nur losem Zusammenhange mit dem übrigen Fachschulwesen steht, mit herübergenommen und hier behandelt werden.

III. Ausgaben für gewerbliches Unterrichtswesen (mit Ausnahme des Navigationsschulwesens), Kap. 69.

IV. Ausgaben für direkte Pflege und Förderung von Gewerbe und Industrie. Diese Ausgaben sind in Kap. 69 des Etats mitenthalten, werden aber aus den in § 122 ff. näher erörterten Gründen als besonderer Abschnitt behandelt.

V. Porzellanmanufaktur, Kap. 69a.

VI. Institut für Glasmalerei, Kap. 69b.

VII. Vermischte Ausgaben, Kap. 70.

Die Bernsteinwerke (Kap. 68a) sind bereits bei den Ueberschussverwaltungen behandelt.¹⁾ Die Technische Centralstelle für Textilindustrie (Kap. 69c) findet bei II, III u. IV an geeigneter Stelle Erwähnung.

I. Abschnitt.

Centralverwaltung (Ministerium).

Entstehung.

§ 13. Bei den Behördenorganisationen und -reorganisationen, welche in den 3 ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Preussen stattfanden und mit dem Publikandum vom 16. Dez. 1808 begannen, wurde weder für Landwirthschaft, noch für Handel und Gewerbe die Bildung einer selbstständigen Centralbehörde für nothwendig erachtet, was wohl zum Theil damit zusammenhing, dass man damals unter dem Einflusse der Adam Smith'schen Lehren auf diesen Gebieten „das erleuchtete Selbstinteresse“ des Einzelnen durchaus in den Vordergrund stellte und die staatliche Unterstützung und Förderung aller Gewerbe auf das geringste Mass einzuschränken bemüht war; die Handels- und Gewerbe- ebenso wie landwirthschaftliche Verwaltung wurden als Nebenverwaltungszweige anderen Ministerien angegliedert. Bald theilte²⁾ man sie dem Ressort des Innern, bald dem der Finanzen zu, schliesslich errichtete man (1844) einen besonderen Handelsrath, der hauptsächlich aus Ministern verschiedener Ressorts bestand und daneben ein Handelsamt, mit einem Präsidenten an der Spitze, welches aber mehr eine berathende, als verwaltende Thätigkeit ausübte, indem es bestimmt war, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörigen Angelegenheiten vorzubereiten, wogegen demselben keine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens zustand, welche vielmehr den bisher dafür angeordneten Behörden verblieb. Die Kurie der 3 Stände des ersten vereinigten Land-

¹⁾ Bd. I Buch III § 118.

²⁾ Näheres bei v. Rönne, Staatsrecht Bd. III § 195.

tags beschloss 1847 eine Petition um Errichtung eines selbstständigen Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie, in der es u. a. hiess, dass in der Organisation des Handelsamtes kein selbstständiges Centralorgan der Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe gegeben worden sei, sondern dass darin die Anerkennung, nicht aber die Befriedigung des Bedürfnisses liege. Erst durch Allerh. Erl. v. 17. April 1848 wurde ein diesen Wünschen entsprechendes, auch die öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen u. s. w.) mitumfassendes Ministerium geschaffen.

Diesem Ministerium wurden übertragen:

1. von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

2. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, soweit dieselbe diesem Ministerium bisher zustand, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei und alle landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Anstalten;

3. das Postdepartement;

4. die Geschäfte des bisherigen Handelsamtes, während die dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium überging.

Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die landwirthschaftliche Polizei wurden indess schon durch den Allerh. Erlass v. 25. Juni 1848 von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

Späterhin traten folgende Aenderungen gegen diesen Zustand ein:

1. durch Allerh. Erl. v. 26. Nov. 1849 (G.-S. 1850 S. 3) wurden die Deichangelegenheiten dem Landwirtschaftsministerium zugetheilt (vgl. Bd. II Buch II § 27 unter 5 b);

2. durch die Allerh. Erl. v. 17. März 1852 (G.-S. S. 83) und 30. Juni 1858 (G.-S. S. 501) wurde die Gewerbepolizei über einige Gewerbe, bei denen die polizeilichen Interessen überwiegen, dem Ministerium des Innern überwiesen;

3. in Folge der Gründung des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) ging das Postwesen auf diese Verbände über;

4. durch den Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1878 (G.-S. 1879 S. 25) und Ges. v. 13. März 1879 (G.-S. S. 123) wurde von dem 1848 geschaffenen Ministerium für Handel-, Gewerbe- und Bauwesen ein eigenes Ministerium für „Handel und Gewerbe“ abgezweigt, während die übrigen Angelegenheiten dem als „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ fortbestehenden Ministerium verblieben;

5. durch den Allerh. Erl. v. 14. Okt. 1878 (G.-S. 1879 S. 26) wurde das technische Unterrichtswesen — mit Ausnahme des Navigations- schulwesens — dem Kultusministeriums übertragen, doch wurden durch

Allerh. Erl. v. 3. Sept. 1884 (G.-S. 1885 S. 95) die gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, einschliesslich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur,¹⁾ sowie des Fortbildungsschulwesens dem Handelsministerium zurückgegeben;

6. durch Allerh. Erl. v. 17. Febr. 1890 (G.-S. S. 35) wurden die bis dahin von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wahrgenommenen Angelegenheiten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dem Handelsminister zugewiesen. 1899 kamen die Bernsteinangelegenheiten hinzu.

§ 14. Gegenwärtig gehören hiernach, ausser den zuletzt genannten Geschäftszweigen, zum Ressort des Handels- und Gewerbeministers alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch diejenigen der Schifffahrt, Rhederei und des Lootsenwesens, die Privatbankinstitute, die Korporationen und Sozietäten für Handel, Gewerbe und Industrie, das Mass- und Gewichtswesen, die Navigationsschulen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen, Pflege des Kunstgewerbes, Fortbildungsschulwesen, Porzellanmanufaktur, Institut für Glasmalerei u. s. w.

§ 15. An ständigen Centralstellen unterstehen dem Handelsminister:

1. die technische Deputation für Gewerbe, welche schon durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808 § 8 No. 1 angeordnet und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 bestätigt worden ist; sie soll nach dieser Verordnung aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen, und ihr Zweck ist: das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten dem Ministerium zur Hand zu gehen (siehe auch § 17);

2. die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, welche die Aufgabe hat, die Verwaltung bei wichtigen Fragen auf diesem Gebiete mit sachverständigem Rathe zu unterstützen. Die Einrichtung dieser Kommission ist auf Anregung des Abgeordnetenhauses unterm 21. Jan. 1879 erfolgt. Die Kommission hat bisher 4 mal (1881, 1883, 1891, 1896) getagt;

3. die technische Centralstelle für Textilindustrie (Näh. s. § 64);

4. zum gemeinsamen Ressort der 3 Ministerien für Handel und Gewerbe, öffentlichen Arbeiten und Landwirthschaft gehört der durch Verord. v. 17. Nov. 1880 (G.-S. S. 367 ff.) errichtete Volkswirtschaftsrath, in dem einer der genannten 3 Minister den Vorsitz führt, und der eingesetzt ist, um Gesetze und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, und die auf den Erlass von Gesetzen oder Ver-

¹⁾ Aber nicht des Kunstgewerbemuseums (vgl. Bd. II Buch I §§ 524, 525).

ordnungen bezüglich Anträge und Abstimmungen Preussens im Bundesrathe, vor dem Erlasse zu begutachten. (Näheres § 17.)

Zusammensetzung des Ministeriums.

§ 16. Das Ministerium besteht gegenwärtig aus 3 Abtheilungen: I. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, II. Handelsabtheilung, III. Gewerbeabtheilung. Der Geschäftskreis und die Zusammensetzung der Abtheilung I ist bereits in Band I Buch III zur Erörterung gekommen, kann daher hier ausscheiden.¹⁾

An der Spitze des Ministeriums steht ein nach Art. 61 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 verantwortlicher Minister.

Namen und Amtsdauer der bisherigen Minister für Handel und Gewerbe sind folgende:

Vom 14. Juli 1879 bis 13. Sept. 1880: Hofmann, vom 13. Sept. 1880 bis 31. Jan. 1890: Fürst von Bismarck, vom 31. Jan. 1890 bis 26. Juni 1896: Freiherr von Berlepsch, vom 26. Juni 1896 bis 6. Mai 1901: Brefeld, seit 6. Mai 1901: Möller.

Dem Minister steht zur Seite ein Unterstaatssekretär, der gegenwärtig zugleich Direktor der II. (Central- und Handels-) Abtheilung ist. An der Spitze der III. Abtheilung (Gewerbeabtheilung) steht ein besonderer Direktor seit 1891/92 (vergl. Etatserläuterungen).

Die Zahl der vortragenden Räte der beiden I. Abtheilungen beträgt gegenwärtig 11, daneben sind 8 Hilfsarbeiter (hiervon 2 Techniker) beschäftigt.

Die Scheidung der übrigen Beamten erfolgt wie in allen Ministerien in Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte. Als Bureaubeamte in der II. und III. Abtheilung sind im Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe gegenwärtig (1902) namhaft gemacht: 1 Vorsteher des Centralbureaus, 26 Kalkulatoren, expedirende Sekretäre und Registratoren und 1 Kanzleidirektor. Die Klasse der mittleren Beamten ist vertreten durch 15 Kanzleisekretäre. An Unterbeamten sind in der II. und III. Abtheilung thätig: 12.

Ausgaben.

§ 17. Eine Vergleichung der Ausgaben für das Ministerium mit denen früherer Zeit kann über das Jahr 1879/80 nicht zurückgehen, weil bis dahin die Bauverwaltung mit auf dem Handelsetat stand. Im Jahre 1879/80 fiel die Ausgabe für den Minister weg, weil diese Funktionen von dem Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen Fürsten von Bismarck ausgeübt wurden.

Lässt man die Besoldungen für den Minister ausser Betracht, so ergibt ein Vergleich mit 1879/80 folgende Zahlen:

¹⁾ Vergl. insbesondere Bd. I Buch II § 19 ff. Auch die Besoldungen der Beamten der III Abtheilung stehen auf dem Berg- u. s. w. Etat.

	1879/80	1902
	M.	M.
Besoldungen	124 700	315 900
Wohnungsgeldzuschüsse	20 100	53 040
Andere persönliche Ausgaben	29 300	41 950
Sächliche Ausgaben	27 700	85 790
	<u>201 800</u>	<u>496 680</u>

Die Steigerung beträgt also 145 Proz.

Die Vermehrung der etatsmässigen Beamtenstellen im gleichen Zeitraume ergibt sich aus folgenden Zahlen:

	1879/80	1902
Unterstaatssekretär	—	1
Direktoren	1	1
Vortragende Räte	4	11 ¹⁾
Bureaubeamte	11	26
Kanzleisekretäre	5	15
Unterbeamte	5	12
Technische Deputation	6	6
	<u>32</u>	<u>72</u>

Die Gehälter der Direktoren, vortragenden Räte, ständigen Hilfsarbeiter, Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten weisen gegenüber denen der übrigen Ministerien keine Verschiedenheit auf. Es kann daher hier auf die Erläuterungen bei den übrigen Centralverwaltungen Bezug genommen werden.

Die Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe versehen ihr Amt nebenamtlich. Auch die Gehälter sind dementsprechend bemessen. Ein Mitglied bezieht gegenwärtig noch 4 200 Mark, eins 2 400 M. Diese beiden Gehälter sind pensionsfähig, die übrigen Mitglieder bekommen je 1 500 M.,²⁾ 3 weitere Mitglieder erhalten je 1 500 M. aus Kap. 67 Tit. 9.

Für den Volkswirtschaftsrath, welcher aus 75 vom König für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern besteht, von denen 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen sind, sind Kosten nur in den ersten Jahren dadurch entstanden, dass den auf direkten Vorschlag der zuständigen Minister berufenen Mitgliedern Reisekosten und Tagegelder gewährt werden mussten. Diese Kosten wurden auf Fonds der Handels- und Gewerbeverwaltung übernommen. Später sollte ein

¹⁾ und 2 ständige technische Hilfsarbeiter (1 Regierungs- und Baurath und ein Regierungs- und Gewerbeschulrath).

²⁾ In den 80 er Jahren nur 900 M. (Etat 1897/98 Erläuterungen zu Kap. 67 Tit. 7).